

Präsident Braun: Wenn der Abgeordnete die Petition nicht zu der seinigen macht, so wird sie, da sie anonym ist, der Vorschrift der Landtagsordnung gemäß beizulegen sein. Will demnach die Kammer sie beilegen? — Einstimmig Ja.

18. (Nr. 607.) Petition der Schneiderinnung zu Chemnitz, Johann Gottlieb Kettig und Gen., um Beschränkung der den Nähterinnen nach dem Mandat vom 3. Januar 1831 zustehenden Freiheiten bei Ausübung ihres Gewerbes. (Hierzu 75 gedruckte Exemplare dieser Eingabe.)

Präsident Braun: In Folge eines frühern Beschlusses der Kammer gehört auch diese Petition der dritten Deputation zu.

19. (Nr. 608.) Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Bernstadt, Bürgermeister Neumann und Gen., um Fortbau der Herrhut-Bernstädter Chaussee bis an die preussische Grenze.

Präsident Braun: Will die Kammer diese Eingabe an die zweite Deputation abgeben? — Einstimmig Ja.

20. (Nr. 609.) Petition von 11 Advocaten zu Bittau, C. G. Roscher und Gen., um Einführung von Schwurgerichten.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Beide Petitionen, welche jetzt aus der Registrande vorgetragen worden sind, habe ich der Kammer übergeben. In Bezug auf die erste, von den Vertretern der Stadtcommune Bernstadt herrührende bemerke ich nur, daß Bernstadt nicht zu den begünstigten Städten gehört, welche sich einer vollständigen Chaussee zu erfreuen haben. Erst in letzter Zeit hat man den wiederholten dringenden Nachsuchen gewillfahrt und von Herrhut bis Bernstadt eine Chaussee gebaut; allein diese Chaussee kann, weil sie keine weitere Verbindung herstellt, keinen besondern Nutzen für die Stadt haben, wenn sie nicht auf die Bittau-Görlitzer Chaussee fortgeführt wird, wo sie dann nicht bloß zwischen Bernstadt und Ostritz die Verbindung herstellt, sondern auch für die starkbevölkerten Fabrikdörfer Cibau und Oberwitz eine Verbindung mit Schlessien gewährt. Auch würde sie dann Friedland in Böhmen, woher sehr viel Holz eingeführt wird, mit der Herrhuter Gegend verbinden. Ich empfehle die Petition zu besonderer Beachtung der zweiten Deputation und hoffe, daß die hohe Staatsregierung auch der Fortführung dieser Chaussee ihre Fürsorge schenken wird. Was die zweite Petition anlangt, so erklären elf Advocaten zu Bittau, daß sie meine Ansicht, die ich in der Kammer über die Geschwornengerichte ausgesprochen habe, theilen. Dies muß mir zu besonderer Freude gereichen, da diese Eingabe aus meinem Wahlbezirke herrührt, und mein Stellvertreter selbst unter den Unterzeichnern sich befindet, und um so mehr, da ich demnach über die hier und da gegen meine Ansicht erhobenen Widersprüche und Bedenken beruhigt sein kann.

Präsident Braun: Die letzte Petition wird an die erste Kammer abzugeben sein, welcher, wie schon bemerkt, der fragliche Gegenstand zur Berathung vorliegt. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

21. (Nr. 610.) Fortgesetzter Bericht der zweiten Deputation über das Budget der jährlichen Staatsausgaben für die Periode 1846 — 1848, und zwar sub A. „Allgemeiner Staatsaufwand,“ sub B. „Gesamtministerium nebst Dependenz“ und sub F. „Militairdepartement.“

Präsident Braun: Dieser Bericht wird zu drucken sein und kommt auf eine der spätern Tagesordnungen.

22. (Nr. 611.) Petition des Gemeindevorstandes Johann Georg Krenzsch zu Löbschütz und 102 Gen. aus der Umgegend von Lommahsch um Verwendung für den Wegfall der Pflastergeleitsabgabe in Lommahsch.

Abg. Dehmichen: Diese Petition bei der hohen Kammer bevortragend einzuführen, bin ich von einem stellvertretenden Abgeordneten, meinem Freunde, ersucht worden, und ich bin dazu sehr gern bereit, da ich die Petenten zum größten Theil persönlich kenne. Sie betrifft fast denselben Gegenstand einer von mir früher bei der hohen Kammer überreichten Petition: die fortdauernde Erhebung eines Stadtpflastergeleites, diesmal jedoch in Lommahsch. Die Petenten führen an, daß diese Erhebung vom vormaligen Finanzcollegium gestattet und von drei zu drei Jahren, zuletzt vermittelst Decrets auf die Zeit vom 1. Januar 1845 bis ult. December 1848 erneuert worden sei mit dem Vorbehalt des Widerrufs, und zwar 8 Pfennige von jedem befrachteten Wagen, 4 Pfennige von jedem Personenwagen, 2 Pfennige von einem Schiebebock oder Handschlitten. Es scheine dies den Petenten der Bestimmung des Artikels 13 des Zollvertrags vom 30. März 1833 und der Verordnung vom 9. Januar 1833, die Privatbinnenzölle betreffend, entgegenzutreten, um so mehr, als der Hauptzweck und die Bedingung der frühern Concessionen, die Erbauung gewisser Straßentracte, längst erreicht sei und die Einnahme zu rein communlichen Zwecken verwendet werde. Hierzu müßten gerade sie am meisten beitragen, da sie mit dieser Stadt sehr viel, fast täglich verkehrten. Aus diesem Grunde hätten sie bei dem hohen Finanzministerium um möglichst baldige Aufhebung dieses Pflastergeleites nachgesucht, wären aber unter dem 14. April 1845 abfällig beschieden worden. Diese Abgabe sei ungemein lästig, störend und nicht einmal gleichmäßig, da die Hebestelle an einer Seite der Stadt wäre und das auf der andern Seite einpassirende Fuhrwerk sehr oft von der Abgabe frei bleibe. Es würde dies gerade jetzt um so drückender empfunden, da viele Ortschaften neuerlich in das Königl. Gericht zu Lommahsch einbezirkt wären und sie in Folge dessen in mehrere Berührung mit dieser Stadt kämen. Sie hätten um so mehr die vertrauensvolle Hoffnung gehabt, daß das mit Ende des Jahres 1844 abgelaufene Privilegium der Stadt Lommahsch nicht wieder erneuert werde, als ähnliche veraltete und den jetzigen Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechende